

Einstellungsantrag für studentische Tutorinnen/Tutoren

Die Tutorin/der Tutor darf erst nach Erhalt des Arbeitsvertrages beschäftigt werden!

Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus, um Rückfragen zu vermeiden.

Anrede: Frau Herr

Name: _____

Vorname: _____

geboren am: _____ in: _____

Straße/
Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

Tel.: _____ e-Mail: _____

Beschäftigungszeitraum: Sommersemester _____ nur Vorlesungszeit möglich

Wintersemester _____ nur Vorlesungszeit möglich

Der Beschäftigungszeitraum wird durch die Weihnachtsferien (1-2 Wochen) unterbrochen!

wöchentliche Arbeitszeit in Gruppen: _____ SWS (1 SWS = 2,25 Zeitstunden)

Studienschwerpunkt: _____

BetreuerIn: _____

Lehrveranstaltung an die die Tutorin/der Tutor angebunden ist: _____

Woraus soll die Tutorin/der Tutor bezahlt werden?

- SSP - Haushaltsmittel
- SSP - Hochschulpaktmittel
- Drittmittel

Kostenstelle / PSP: _____

Datum und Unterschrift Budgetverantwortliche/r

von der Verwaltung auszufüllen:

Kostenstelle: _____ PSP: _____

Budgetliste: _____ KoPers erfasst: _____

Budget erfasst: _____ KoPers geprüft: _____

Wichtige Hinweise für die Beschäftigung studentischer Hilfskräfte und studentischer Tutoren

Bitte beachten Sie, dass Sie als BetreuerIn einer studentischen Hilfskraft und/oder einer/eines studentische/n TutorIn folgende gesetzliche Vorgaben einhalten/gewähren müssen.

Arbeitszeit (§ 3 Arbeitszeitgesetz [ArbZG])

Die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer darf acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

Grundsätzlich wird nur die im Arbeitsvertrag vereinbarte maximale Stundenzahl vergütet.

| | |
|--------------------------|--|
| studentische Hilfskraft: | Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt höchstens 19 Stunden in der Woche oder 86 Stunden im Monat (maximal 8 Semester, Beschäftigung auch in der vorlesungsfreien Zeit möglich). |
| studentische/r TutorIn: | In der Regel 4 SWS in der Semesterwoche, in begründeten Ausnahmefällen bis zu acht (1 SWS = 2,25 Zeitstunden) (maximal 4 Semester, Beschäftigung nur in der Vorlesungszeit möglich) |

Ruhepausen (§ 4 Arbeitszeitgesetz)

Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

Pausenzeiten werden nicht vergütet.

Erholungsurlaub

Studentischen Hilfskräften und studentischen TutorInnen steht Erholungsurlaub zu. Folgende Berechnung wird zugrunde gelegt:

studentische Hilfskraft: Anzahl der Gesamtstunden X 0,0766509

Der Urlaubsanspruch verringert die Gesamtarbeitszeit entsprechend und ist auf den für die Abrechnung einzureichenden Stundenzetteln als „Urlaub“ zu kennzeichnen.

studentische/r TutorIn: Bsp. 1 SWS

Sommersemester: 1 SWS x 2,25 x 15 Vorlesungswochen x 0,0766509 = 2,59 Urlaubsstunden

Wintersemester: 1 SWS x 2,25 x 15 Vorlesungswochen x 0,0766509 = 2,93 Urlaubsstunden

Der Urlaubsanspruch verringert die Gesamtarbeitszeit entsprechend.

Vergütung/Kosten ab 01.10.2022 !! Achtung höhere Budgetbelastung !!

| | |
|--------------------------|---|
| studentische Hilfskraft: | 12,00 € brutto pro Zeitstunde (Budgetbelastung 15,36 € pro Zeitstunde) |
| studentische/r TutorIn: | 135,44 € brutto pro SWS (2,25 Zeitstunden) (Budgetbelastung 173,73 € pro SWS / 4,348 x 15 Wochen Sommersemester oder 15 Wochen Wintersemester) |